



Auswirkungen der gesplitteten Abwassergebühr auf Bauvorhaben

Mit Urteil vom 11.03.2010 (2 S 2938/08) erklärte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die bisher geltende Regelung zur Berechnung der Abwassergebühren allein nach dem Frischwassermaßstab als rechtswidrig. Dies bedeutet, dass künftig die Abwassergebühr getrennt nach einer **Gebühr für Schmutzwasser** und einer **Gebühr für Niederschlagswasser** berechnet werden muss. Hierbei handelt es sich um keine zusätzliche Gebühr, sondern um eine verursachergerechtere Umverteilung der bestehenden Abwassergebühr.

Bisher wurden die Kosten der Abwasserbeseitigung über eine einheitliche Abwassergebühr erhoben, die sich nach dem Frischwasserverbrauch richtete. Dabei war es unerheblich, ob und wie viel Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die Kanalisation eingeleitet wurde. Sie haben über die Abwassergebühr immer auch einen Niederschlagswasserkostenanteil getragen.

Diese Art der Veranlagung kann aber zu Ungerechtigkeiten führen, da Grundstücke mit gleich hohem Frischwasserverbrauch, aber unterschiedlich hoher Niederschlagswasserableitung dennoch gleich hohe Abwassergebühren entrichten mussten.

Durch die Einführung der „Gesplitteten Abwassergebühr“ kommt es zu einer Umverteilung der Abwassergebühren, so dass auch die tatsächliche Niederschlagswasserableitung Berücksichtigung findet.

Seit 2010 muss sowohl eine Schmutzwasser- als auch eine Niederschlagswassergebühr erhoben werden.

Dabei erfolgt die Ermittlung der **Schmutzwassermenge**, also die anfallende Abwassermenge im Haushalt, weiterhin durch die Messung des Hauswasserzählers.

Für die Erhebung der **Niederschlagswassergebühr** sind die abflussrelevanten Grundstücksflächen maßgebend. Zu diesen Flächen gehören alle überbauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, die entweder direkt oder auch indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässern. Für Flächen, auf denen das Regenwasser unmittelbar versickert, z.B. bei Rasen oder anderen Grünflächen, muss natürlich keine Niederschlagswassergebühr bezahlt werden.

Wer einen Neu-, An-, Umbau oder eine Gebäudesanierung plant, sollte sowohl die Versiegelungsart der Flächen als auch die Nutzung des Niederschlagswassers bei der Gebäude- und Flächenplanung berücksichtigen.

Bei der Auswahl von Baustoffen für die Freiflächengestaltung (z. B. Hofflächen) ist auf die Versickerungsfähigkeit des Materials zu achten. So sind beispielsweise Rasengittersteine wasserdurchlässiger, als Asphalt oder Beton. Eine Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung sowie für die WC-Spülung und/oder auch für den Waschmaschinenbetrieb ist durch den Einbau einer Zisterne möglich. Diese Maßnahmen sind ökologisch sinnvoll und wirken sich positiv auf die Niederschlagswassergebühren aus.

Die Versiegelungsarten sind mit einem bestimmten Faktor wie folgt belegt:

<u>Versiegelungsart</u>	<u>Faktor</u>
Dächer:	
Standarddach ohne Begrünung (flach oder geneigt)	0,9
Gründach mit einer Schichtstärke bis incl. 12 cm	0,6
Gründach mit einer Schichtstärke ab 12 cm	0,3
Befestigte Flächen:	
Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platten, Fliesen oder sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt	0,9
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster oder sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	0,6
Porenpflaster („Sickersteine, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen oder Rasengittersteine	0,3

Der Faktor gibt die Versiegelungsstärke an, über welche die versiegelte Fläche ermittelt wird. Bei einem Faktor von z.B. 0,6 wird angenommen, dass 60 % des Niederschlagswassers nicht verdunstet bzw. versickert und damit in die Kanalisation eingeleitet wird.

Berechnungsbeispiel anhand eines Grundstückes mit 400 m²

An die Kanalisation angeschlossene Flächen:

Standarddach	120 m ²
Asphaltierter Autostellplatz	30 m ²
Weg zum Hauseingang aus Rasenfugenpflaster	25 m ²

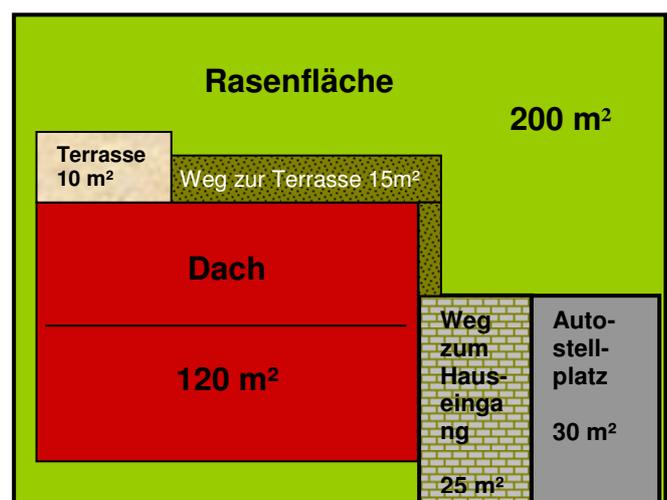
Nicht an die Kanalisation angeschlossene Flächen:

Terrasse	10 m ²
Weg zur Terrasse aus Schotterrasen	15 m ²

Rasenfläche	200 m ²
-------------	--------------------

Berechnung:

Standarddach	$120 \text{ m}^2 \times 0,9 = 108 \text{ m}^2$
Autostellplatz	$30 \text{ m}^2 \times 0,9 = 27 \text{ m}^2$
Hauseingangsweg	$25 \text{ m}^2 \times 0,6 = 15 \text{ m}^2$
Anzurechnende Fläche	150 m²



Die Terrasse sowie der Weg dorthin werden nicht berechnet, da diese Flächen nicht in die Kanalisation einleiten.

Die Gebühr für das Niederschlagswasser berechnet sich in diesem Beispiel wie folgt:

150 m² x Gebührensatz = Niederschlagswassergebühr

Leiten befestigte Flächen das Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation ein, sondern in eine **Mulde oder Zisterne ohne Notüberlauf an die Kanalisation**, wird für diese Flächen keine Gebühr erhoben.

Befestigte Flächen, die in **Mulden und Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf an die Kanalisation** einleiten, werden zusätzlich zum Faktor ihrer Versiegelungsart mit dem Faktor 0,3 belegt.

Ab einem Stauvolumen einer **Zisterne mit Notüberlauf an die Kanalisation** größer/gleich 2,0 m³ werden je vollem m³ Stauvolumen 20 m² von der an die Zisterne angeschlossenen Fläche abgezogen. Es werden jedoch maximal 50 % dieser Fläche reduziert.

Informationen zu diesem Thema können Sie bei folgenden Ämtern erhalten:

Technische Fragen zur Versiegelung:

Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, Tel. 07243/101-575 und 101-370

stadtbauamt@ettlingen.de

Gebührenrechtliche Fragen:

Stadtkämmerei, Tel. 07243/101-234 und 101-133

stadtkaemmerei@ettlingen.de

Herausgeber

Stadt Ettlingen

76275 Ettlingen

www.ettlingen.de

